

Satzung der Volkshochschule Prüm

vom 10.12.2002

(in der Fassung der Änderungssatzung vom 10.04.2003)

Der Verbandsgemeinderat Prüm hat gem. § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz i.d.F vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.1999 (GVBl. S. 470) in Verbindung mit § 85 Abs. 3 Gemeindeordnung, in seiner öffentlichen Sitzung am 10.12.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Volkshochschule der Verbandsgemeinde Prüm (in Abkürzung VHS) ist das kommunale Kultur- und Weiterbildungszentrum der Verbandsgemeinde Prüm. Rechtlich und organisatorisch gehört die VHS zur Verbandsgemeindeverwaltung und wird vertreten durch den/die Bürgermeister/in.

Die Verbandsgemeinde Prüm ist für die VHS ordentliches Mitglied des Verbandes der Volkshochschulen von Rheinland-Pfalz e.V.

§ 2

Aufgaben

Die VHS hat im Bereich der Verbandsgemeinde die Aufgabe, die Erwachsenenbildung auf allen Wissensgebieten und das kulturelle Leben zu fördern, die sie gemäß Landesweiterbildungsgesetz vom 14.02.1975 bzw. in der novellierten Fassung vom 17.11.1995 ausübt.

Sie erhielt mit ministeriellem Schreiben vom 07.03.1977 mit Wirkung vom 01.01.1977 dafür die staatliche Anerkennung.

An den Interessen und Bedürfnissen der Teilnehmenden orientiert, legt die VHS einmal jährlich ein breitgefächertes Angebot vor. Sie verfolgt ihre Aufgabe überparteilich und überkonfessionell.

Die Volkshochschule verwirklicht ihren Zweck insbesondere durch Kurse, Seminare, Lehrgänge, Einzelveranstaltungen sowie besondere Einzelprojekten. Sie unterstützt die örtlichen Träger der Volksbildung durch Vorschläge für Bildungsthemen, Vermittlung von Dozenten und Bereitstellung von Geldmitteln.

Sie steht prinzipiell allen Bürgern unter zumutbaren Bedingungen offen, auch den durch Vorbildung und soziale Situation benachteiligten Gruppen. Die Volkshochschule übernimmt Beratungs- und Informationsaufgaben.

§ 3

Organe und ihre Aufgaben

Organe der Volkshochschule sind der Vorstand und der Arbeitsausschuss.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus der/dem Bürgermeister/in der Verbandsgemeinde Prüm als Vorsitzende/n, der/dem pädagogischen Leiter/in, deren/dessen Stellvertreter/in, einer/einem Vertreter/in der Dozentschaft und der/dem Geschäftsführer/in.

Mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und der/des Geschäftsführer(in)s werden die Mitglieder des Vorstandes vom Verbandsgemeinderat mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.

Die/Der Geschäftsführer/in wird von der/dem Verbandsbürgermeister/in aus dem Kreis der Mitarbeiter der Verbandsgemeinde berufen.

Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte der VHS und setzt den Haushaltsvoranschlag im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel fest.

Über die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen und von den Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen.

Der Vorstand wird bei der Programmgestaltung von einem Arbeitsausschuss unterstützt, der sich zusammensetzt aus der/dem pädagogischen Leiter/in und 4 bis 6 Beisitzern mit Erfahrungen auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung, die vom Vorstand berufen werden.
Je nach Bedarf kann der Ausschuss um weitere sachkundige Personen erweitert werden.

§4 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte der VHS werden durch die/den Geschäftsführer/in unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Vorschriften im Rahmen der Haushaltsmittel wahrgenommen. Sie/Er ist für die Abrechnung mit den Dozenten, dem Landesverband der VHSn und der Verbandsgemeinde verantwortlich.
Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember. Die/Der Geschäftsführer/in hat nach Abschluss des Geschäftsjahres über die Kassengeschäfte Rechnung zu legen.
Die Rechnungsprüfung und Entlastung erfolgt durch den Prüfungsausschuss der Verbandsgemeinde.

§5 Dozenten

Die Dozenten der VHS sind freiberuflich tätig. Sie treten weder zur Verbandsgemeinde Prüm noch zu örtlichen Trägern der Veranstaltungen in ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis. Sie gestalten ihren Vortrag oder die von ihnen durchgeführten Veranstaltungen in eigener Verantwortung.
Die Dozenten erhalten für ihre Tätigkeit ein Honorar sowie Ersatz der Fahrtauslagen nach den jeweils geltenden landesrechtlichen Vorschriften.

§6 Gemeinnützigkeit

Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Verbandsgemeinde als Träger darf keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Trägerkörperschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung erhalten.
Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Verbandsgemeinde zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet.
Soweit diese Satzung keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten für die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der VHS die allgemeinen Vorschriften für die Selbstverwaltung der Verbandsgemeinde.

§7 Selbstlosigkeit

Die Einrichtung ist selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 31. Dezember 2002 in Kraft.
Gleichzeitig verliert die Satzung vom 23. Juni 1971 ihre Gültigkeit.

Prüm, 10.12.2002
Verbandsgemeindeverwaltung Prüm
Aloysius Söhngen
Bürgermeister